

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 14 (1906)

**Heft:** 3

**Vereinsnachrichten:** Schweizerischer Samariterbund : Protokollauszug der Sitzung des Zentralverbandes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizerischer Samariterbund.

### Protokollauszug der Sitzungen des Zentralvorstandes

vom 28. November und 15. Dezember 1905, sowie vom 11. Januar 1906.

In Ausführung des an der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. Oktober 1905 in Marau gefassten Beschlusses werden die § 6, litt. e, und § 7 der Statuten des schweizerischen Samariterbundes vom 12. März 1905 wie folgt ergänzt:

§ 6, litt. e, als Schlußsatz:

„Ueber die Geschäftsführung desselben „wird ein besonderes Regulativ erlassen.“

§ 7. Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Die ständige Leitung des Bundes wird „einer Vorortsektion übertragen, welche „auf die Dauer von drei Jahren und mit „obligatorischem Wechsel nach Ablauf dieser „Frist von der Delegiertenversammlung „gewählt wird.“

Die mit obigen Ergänzungen versehenen Statuten sind von der Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz am 21. Dezember 1905 genehmigt worden.

Als statutarische Vertreter beim Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes wurden vom Zentralverein vom Roten Kreuz gewählt die Herren

Dr. med. W. Sahli,

Dr. med. Henne-Bizius und

Dr. med. K. Forster,

alle drei wohnhaft in Bern.

Zum Vizepräsidenten des Zentralvorstandes ist Herr Dr. med. Henne-Bizius vom Vorort des schweizerischen Samariterbundes ernannt worden.

Die von der Sektion Weßlingen eingesandten neu revidierten Statuten wurden genehmigt, ebenso diejenigen der neugegründeten Sektionen Wohlen (Bern) und Wartau (St. Gallen).

Die genannten Sektionen wurden gleichzeitig in den schweizerischen Samariterbund aufgenommen und erhalten die übliche Portofreiheit.

Austritte:

1. Samariterverein Grenchen, welcher sich mit der Rot-Kreuz-Sektion Grenchen verschmolzen hat.

2. Samariterverein Straubenzell, der sich dem Zweigverein St. Gallen vom Roten Kreuz anschließt.

3. Die Sektion Affoltern bei Zürich wegen zu schwachem Aktivmitgliederbestand in Auflösung.

Unter Aufhebung des bezüglichlichen Depots in Zürich wird beschlossen, sämtliche Skelette und Tabellenwerke der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz abzutreten. Skelette und Bilderwerke sind von nun an ausschließlich beim Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in Bern zu bestellen.

Bern, den 23. Januar 1906.

Namens des Zentralvorstandes

des Schweizerischen Samariterbundes,

Der Präsident: Der Sekretär:

Ed. Michel.

Mosimann.

## Fahrpreisermäßigung auf den Schweizerischen Eisenbahnen.

Nachdem dem schweizerischen Samariterbund bereits im Vorjahr die Vergünstigung eingeräumt wurde, anlässlich seiner schweizerischen Jahresversammlungen einfache Eisenbahnbillette zur Hin- und Rückfahrt benutzen zu können, ist auf ein im Sommer 1905 gestelltes gleiches Gesuch des Zentralvereins vom Roten Kreuz die Antwort der Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen eingelangt.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes hatte die Fahrtaxermäßigung außer für die Versammlungen und Uebungen der eigenen Vereine auch für ihre beiden Hilfsorganisationen, den schweizerischen Militär-sanitätsverein und den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, nachgesucht, in der Meinung, daß die sämtlichen vier Verbände, die sich mit dem freiwilligen Hilfsweesen befassen, in dieser Hinsicht gleich zu halten seien. Leider